

# Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sowie über die Einführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Gütesiegel)

## Präambel

Ein wichtiger Bestandteil des Ausbaus familienfreundlicher Lebensstrukturen im Landkreis Aurich ist der Aufbau qualifizierter und bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote. Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes und den Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses ist ein für die Region bedarfsgerechtes und qualifiziertes Betreuungsangebot, auch für die unter dreijährigen Kinder und Kinder im schulpflichtigen Alter, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 ff SGB VIII erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Kinder haben einen Anspruch auf Orte verlässlicher und qualifizierter Betreuung
- Die rechtlichen Vorgaben sind kreativ und nicht bürokratisch umzusetzen
- Das aufzubauende Betreuungsangebot richtet sich an den Bedarfen der Familien und ihren Kindern und nicht an den Betreuungsstrukturen und -zeiten von Einrichtungen und Diensten aus
- Betreuungsangebote sollen so organisiert werden, dass ein Wechsel der Betreuungseinrichtung bzw. -personen vermieden wird
- Das Betreuungsangebot soll verlässlich und vor Ort organisiert angeboten werden

Gemäß § 69 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz KJHG wird die Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten von den kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden wahrgenommen. Umfang, Art und Qualität des Angebotes ist mit dem örtlichen Jugendhilfeträger gemäß seiner Gesamtverantwortung abzustimmen. Dieser erstellt einen Kindertagesstättenbedarfsplan sowie Konzepte zur Qualitätssicherung der Betreuung.

Zur Durchführung der Aufgabe erhalten die kreisangehörigen Kommunen einen jährlichen Zuschuss. Der Aufgabenbereich Kindertagespflege wird durch den Landkreis wahrgenommen.

## § 1

1. Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, jede für sich, gegenüber dem Landkreis und untereinander auf ihrem Gebiet dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen jederzeit und im Rahmen des örtlich festgestellten Bedarfs erfüllt wird. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Bereitstellung von ausreichenden Plätzen für Kinder unter drei Jahren, Integrationsplätzen für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, Ganztagsplätzen sowie die Bereitstellung von bedarfsgerechter Betreuung während der Ferienzeiten.
2. Kreisangehörige Kommunen können die Aufgabe in eigener Trägerschaft erfüllen oder an freie Träger der Jugendhilfe übertragen.
3. Kommt eine Kommune ihrer Verpflichtung nicht nach und muss deswegen der Landkreis durch andere Maßnahmen den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz selbst erfüllen, so ist die Kommune verpflichtet, die entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 2

- + 550.000 €
1. Zur Durchführung der Aufgabe sowie für Qualitätssicherungsmaßnahmen erhalten die Kommunen für die Laufzeit der Vereinbarung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 4.250.000,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.
  2. Bezuschusst werden die jährlich besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis und einer Konzeption gemäß des Nds. Orientierungsplanes für Bildung, Erziehung und Betreuung.
  3. Die Höhe des Zuschusses pro besetztem Platz richtet sich nach der Öffnungszeit sowie der Art der Einrichtung
  4. Für die Berechnung des Zuschusses werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

Art der Einrichtung	Faktor
Kinderkrippe halbtags	2,0
Kinderkrippe ganztags	3,50
Kindergarten bis 4,5 Stunden	0,8
Kindergarten bis 5 Stunden	1,0
Kindergarten bis 6,5 Stunden	1,2
Ganztagskindergarten	1,5
Nachmittagsgruppen ab 4 Stunden	0,8
Waldkindergarten	1,0
Integrationsgruppen	2,0
Kinderhort	1,25
Spielkreise ab 15 Wochenstunden	0,4
Spielkreise ab 20 Wochenstunden	0,6
Plätze in altersübergreifenden Gruppen	2

5. Besetzte Plätze von Kindern im Alter von unter 3 Jahren bzw. über 6 Jahren (parallel zum Besuch einer Grundschule) werden nur bei Vorlage einer entsprechenden Betriebserlaubnis bezuschusst.
6. Für die Berechnung der besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen und gilt eine Stichtagsregelung. Stichtag der Abfrage ist der 01. 02. des jeweiligen Kalenderjahres.

## § 3

1. Eltern mit einem Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe entrichten selbst keine Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen.
2. Der Landkreis erfüllt seine Verpflichtung auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe durch die Übernahme des jeweiligen monatlichen Mindestbeitrages für die entsprechende Einrichtung.
3. Die Einkommensermittlung für den Kostenbeitrag erfolgt in allen Kommunen einheitlich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

#### § 4

1. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden nach Absprache zwischen den beteiligten Kommunen aufgenommen, sofern in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze vorhanden sind.
2. Für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen ist ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.
3. Als Kostenausgleich wird der in der „Gemeinsamen Empfehlung zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen genannte Betrag von der Wohnortgemeinde an die aufnehmende Gemeinde gezahlt. Von diesem Betrag wird der vom Landkreis an die Gemeinde gezahlte Zuschuss abgezogen.

#### § 5

1. Zum 01.01.2011 wird ein zwischen den VertreterInnen der Kommunen, der Träger, der MitarbeiterInnen von Kindertagesstätten sowie des Landkreises erarbeitetes und vom Jugendhilfeausschuss beschlossenes Verfahren zur Qualitätssicherung in Kindertagesstätten eingeführt. Es beinhaltet die Vergabe eines Gütesiegels.
2. In den Jahren 2011 und 2012 wird ein Anteil von 10% des Betriebskostenzuschusses auf die Einrichtungen je nach ihrer erreichten Prozentzahl verteilt, die ein Gütesiegel erlangt haben. Im Jahr 2013 steigt dieser Anteil auf 15% des Betriebskostenzuschusses.
3. Das Gütesiegelverfahren hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Danach findet eine Neubewertung aller Kindertageseinrichtungen statt.
4. Einrichtungen, die das Gütesiegel für 2011 nicht erreicht haben, können sich zum Stichtag 2012 neu bewerten lassen. Sofern sie dann das Gütesiegel erlangen, werden sie bei dem Bezuschussungsverfahren des Gütesiegels berücksichtigt.
5. In strittigen Fällen der Gütesiegelbewertung entscheidet der Landkreis im Zusammenwirken mit der jeweiligen Kommune.
6. Das Qualitätssicherungsverfahren wird unter Federführung des Landkreises mit den Kommunen, den Trägern und den pädagogischen Fachkräften weiterentwickelt.

#### § 6

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie endet am 31.12.2013. Kommt es während der Laufzeit der Vereinbarung zu gesetzlichen Änderungen der Finanzierung der Tagesbetreuung, so können beide Vertragsparteien Neuverhandlungen verlangen.